

Hohenstein-Grünthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Grünthal, Oberlungwitz, Gersdorf,

Lugau, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Meinsdorf u. s. w.

Dieses Blatt erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Nachmittags. — Zu beziehen durch die Expedition und deren Austräger, sowie alle Postanstalten.
Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg. incl. der illustrierten Sonntagsbeilage.

Redaction und Expedition:
Bahnhofstr. 3 (nahe dem R. Amtsgericht).
Telegramm-Adresse:
Anzeiger Hohenstein-Grünthal.

Insertionsgebühren: die fünfgepaltene Corpusszeile oder deren Raum für den Verbreitungsbezirk 10 Pfg., für auswärts 12 Pfg., Reclame 25 Pfg. Bei mehrmaliger Aufgabe Rabatt.
Annahme der Inserate für die folgende Nummer bis Vorm. 10 Uhr. Größere Anzeigen Abends vorher erbeten.

Nr. 196.

Freitag, den 23. August 1901.

28. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der am 15. August 1901 fällig gewesene 3. Termin Gemeindefinanzen ist bis zum

31. August 1901

an die hiesige Gemeindefinanzkasse bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist vorzunehmenden Zwangsmittel abzuführen.

Gersdorf Bez. Chemnitz, den 16. August 1901.

Der Gemeindevorstand.

Göhler.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Hebammenbezirk ist baldigst eine zur Erledigung kommende Hebammenstelle zu besetzen.

Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen sind umgehend, spätestens aber bis zum

26. dieses Monats

anher einzureichen.

Gersdorf Bez. Chemnitz, am 19. August 1901.

Der Gemeinderath.

Göhler,

Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 24. dieses Monats,

bleiben die hiesigen Gemeinde-Expeditionslokalitäten wegen Reinigung geschlossen.

An diesem Tage finden nur dringliche Sachen Erledigung.

Das Ständesamt ist geöffnet Vormittags von 8—9 Uhr.

Gersdorf, den 16. August 1901.

Der Gemeindevorstand.

Göhler.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Berlin, 21. August. Der hiesige türkische Botschafter äußerte sich einem Mitarbeiter des „Lok. Anz.“ gegenüber, daß der Stand der diplomatischen Beziehungen zwischen der Pforte und Frankreich nicht allzu pessimistisch aufzufassen sei. Er ist der Ansicht, daß in letzter Stunde noch ein friedlicher Weg gefunden werde. Eine Flottendemonstration mit friedlichem Ausgang sei wohl das Aeußerste, was zu befürchten stehe. Auch in Paris wird, nach einem Telegramm desselben Blattes, der Konflikt mit der Türkei nicht tragisch genommen. Es scheint, daß der Sultan erst dem äußersten Zwange weichen wird. Selbst der russische Botschafter läßt hervorblicken, daß die dem französischen Kollegen widerfahrte Unbill russischerseits unangenehm berühre. Bis 9 Uhr Abends hatte das Ministerium des Aeußern von dem Botschafter in Konstantinopel, Constant, keine Bestätigung der Havas-Depesche über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit der Türkei erhalten.

Das Urtheil des Oberkriegsgerichts im Gumbinner Mordprozeß wird in der Presse viel besprochen. Allseitig wird anerkannt, daß der Präsident die Verhandlungen unparteiisch und mit ungewöhnlicher Beherrschung des Stoffes geführt hat, sowie daß auf die Ausschließung der Oeffentlichkeit grundsätzlich verzichtet wurde. Das Urtheil selbst aber macht Aufsehen. Die „Dtsch. Tsgsztg.“ schreibt: Wir nehmen ohne Weiteres an, daß die Richter des Oberkriegsgerichts durchaus nach Pflicht und Gewissen geurtheilt haben; immerhin wird man nicht verschweigen können, daß der Ausgang des Prozesses den, der die veröffentlichten Berichte sorgfältig und vorurtheilsfrei las, gewaltig überrascht hat. Es wird wohl wenig Zeitungsleser in Deutschland geben, die ein anderes als ein freisprechendes Urtheil erwartet haben. Diese Erwartungen waren um so berechtigter, als die Verhandlungen vor dem Oberkriegsgericht fast kein neues Moment zur Beurtheilung des Falles ergaben. — Die „Berl. N. N.“ schreiben: Im Interesse der militärischen Disziplin muß man noch mehr als bei einem Mord in der bürgerlichen Welt auf jeden Fall wünschen, daß der Mörder des Rittmeisters v. Krosigk überführt und die ruchlose That gesühnt werde; aber es ist ebenso selbstverständlich, daß trotzdem eine Verurtheilung und noch dazu zum Tode nicht auf ein geringeres Beweismaterial aufgebaut werden darf, als in irgend einem anderen Falle regelmäßig verlangt wird, und da darf man sich nicht verhehlen, daß die Verurtheilung Marten's weitaus vorherrschende mißbilligende Verwunderung hervorgerufen hat, weil die Ueberzeugung verbreitet ist, der Beweis der Thäterschaft Marten's sei nicht genügend geführt. Die „Voss. Ztg.“ sagt: Neue Thatfachen, neue Beweismittel hat die Verhandlung in zweiter Instanz nicht zu Tage ge-

bracht. Es ist ein seltenes Vorkommniß, daß, nachdem ein zuständiger und über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhabener Gerichtshof einen Angeklagten freigesprochen hat, weil die wider ihn vorgebrachten Verdachtsgründe unzureichend seien, ein anderer Gerichtshof eben diese Verdachtsgründe für ausreichend hält, die aller schwerste Strafe auszusprechen. Noch seltener ist das Vorkommniß, daß ein Gerichtshof ein Todesurtheil ausspricht, wenn die zur Vertretung der Anklage berufene Staatsanwältin erklärt, er könne die Verantwortung für ein Todesurtheil nicht tragen. Es ist daher sehr erklärlich, daß sich der Gemüther der hange Zweifel bemächtigt, ob nicht bei der Fällung des Todesurtheils ein menschlicher Irrthum vorgefallen sei. — Noch schärfer äußert sich die „Nat.-Ztg.“ Sie konstatiert zunächst, die Freisprechung Hidel's und der Verlauf der ihn betreffenden Verhandlung in zweiter Instanz habe Alles bestätigt, was über die Ungezügtheit der gegen ihn verfügten Fortdauer der Untersuchungshaft nach seiner ersten Freisprechung in der „Nat.-Ztg.“ von seinem Verteidiger ausgeführt wurde. Dann sagt das Blatt, die endgiltige Verurtheilung Marten's auf Grund der bisherigen Feststellungen würde, wie wir fürchten, auf lange Zeit als eine schwere Verletzung des Rechtsbewußtseins nachwirken. Es ist dringend zu wünschen, daß dies auf die eine oder andere Art verhütet werde.

— Die Rede des Verteidigers des Angeklagten Marten. Nach der Anklageerhebung des Staatsanwalts ergriß zunächst Rechtsanwält Burchardt das Wort: Meine Herren! Der Staatsanwalt hat eine Auffassung der Verhältnisse gegeben, welche vollständig neu ist. Ich glaube wohl, daß der Gerichtshof seinen Ausführungen dahin bestimmen wird, daß der Vorfall ein ungewöhnlicher ist. Ich gebe dem Herrn Staatsanwalt zu, daß die in der vierten Schwadron geschehene That ein Schandfleck für die ganze Armee ist. Und ich wehre mich nicht gegen das Bestreben, die That zu sühnen im Interesse des Ansehens der ganzen Armee. Aber ich halte die Anklage für unzureichend. Wenn Marten in der Nähe des Karabiners gesehen wurde, so fehlt doch jeder Beweis dafür, daß dieser sich zur Zeit noch an der betreffenden Stelle befunden habe. Die Behauptung ist doch hinfällig, daß der Karabiner sich noch Nachmittags dort befunden haben müsse, wo er 10 Uhr Vormittags hingestellt wurde. Ein logisches Benehmen wäre es gewesen, wenn er, nachdem er gesehen war, den Karabiner wieder hingestellt hätte. Bei jedem Verbrechen giebt es immer Leute, die etwas gesehen haben wollen. Es kommt hinzu, daß Stopped zu Melzer und Schneider ganz anders gesagt hat. Hätte sich Stopped gegenüber anderen Leuten beläufig geäußert, dann wäre der Vertreter der Anklage nicht gleichgiltig gegen die Widersprüche in seinen Aussagen gewesen. Die Wahrnehmungen gewöhnlicher Leute können nicht

maßgebend sein. So wird gesagt, Marten habe mit den Zähnen geknirscht. Es ist doch gar nicht möglich, daß man in einer Reithahn, während eine Menge Pferde zugeritten werden, ein Zähneknirschen hören kann. Und es war auch kein Beweggrund dazu vorhanden. Auch ist Marten die That nicht zuzutrauen. Er war ein guter Sohn und vortrefflich erzogen. Es liegen wohl verschiedene Beweise von Reizbarkeit vor, aber er war nach dem übereinstimmenden Zeugniß aller und des Rittmeisters selbst ein ehrgeiziger, tüchtiger Soldat. Wenn jemand ein Pferd nicht zwingen kann und abfegen muß, ist eine Erregung ganz natürlich. Stets hat er seinen Rittmeister gelobt und sich gegen Niemanden über den Dienst oder üble Behandlung seitens des Rittmeisters beklagt. Vorgänge wie die vom 19. und 21. Januar sind keine hinreichende Veranlassung zu solch furchtbarer That, und wenn bei so schwachen Indicien, wie die gegen Marten vorgebracht, doch in der That sind, das Motiv fehlt, dann fällt die Anklage in sich zusammen. Martens Flucht war nur ein augenblicklicher Drang nach Freiheit. Wenn er einen solchen Mord auf dem Gewissen gehabt hätte, dann hätte er auch den Weg über die Grenze gefunden. Daß er sein Alibi für ein paar Minuten nicht nachweisen kann, ist noch kein Beweis für seine Schuld. Wie lange Zeit hat man gebraucht, um den Aufenthalt Hidel's festzustellen! Das Eingreifen von Criminalbeamten ist immer gefährlich. Es ist leicht möglich, daß der Herr Criminalcommissar v. Bädemann die Schuld daran trägt, daß die Untersuchung diese Wendung genommen hat. Meine Herren! Ich will nicht an Ihr Gewissen appelliren. Aber ich muß Sie ersuchen, das Interesse der militärischen Disziplin bei der Urtheilsfindung nicht zu berücksichtigen. Im bürgerlichen Verfahren darf der Richter in keinen Beziehungen zur Sache stehen. Ich hätte beifällig gewünscht, daß der hohe Gerichtshof nicht Richter enthielte, die mit dem Regiment in Beziehungen stehen. Jedenfalls bitte ich, alles außer Acht zu lassen, was außerhalb dieser Sache liegt. Von Tobtschlag kann keine Rede sein, und ich beantrage, die Verurteilung zu verwerfen.

— Ein Mitarbeiter des „Berl. Localanz.“ befragte im Haag den Dr. Hendrik Muller, den Vertreter des Oranje-Freistaats, über den Zustand in der Capcolonie und er erhielt folgende Antwort: Wie mir mitgeteilt wird, haben 11—12 000 Capcolonisten die Waffen ergriffen. Mein Berichterstatter schreibt mir ferner: Der Zustand hier wird sehr kritisch, die Engländer sind ratlos, sie halten alle Berichte auf, damit diese nicht die Capstadt erreichen. Das, was man dort hört, ist lauter Lüge. Die ganze englische Politik wird hier bald zusammenbrechen und England selbst hier verbluten.

Belgien.

Brüssel, 21. August. Die Comités zur Unterstüßung der Buren beabsichtigen eine internationale